

- mündlichen Informationsaustausch bei Besuchen mit Angehörigen unter Einkalkulierung des sofortigen Besuchsabbruchs bzw. durch Zurufe von Informationen bei Führungen im Gerichtsgebäude.
- Übermittlung von Informationen in der genehmigten schriftlichen Korrespondenz mit Angehörigen¹, wobei es insbesondere dann Schwierigkeiten des Erkennens gab, wenn zwischen Verhafteten und Kontaktpartnern in Voraussicht der Verhaftung konkrete Vereinbarungen zur verschlüsselten, abgedeckten Informationsübermittlung getroffen wurden.²
- Übermittlung von Informationen im Rahmen der konsularischen Betreuung der verhafteten Ausländer.

¹ Bei der Kontrolle der Korrespondenz zur Verhinderung der Übermittlung von Informationen sind nicht nur die inhaltlichen Aspekte wesentlich, sondern zu beachten ist gleichermaßen, daß nicht unter Anwendung bekannter Methoden (wie Kennzeichnung von Buchstaben eines allgemeinen Textes mittels Nadelstichen oder winzigen Punkten, des Einbaus bedeutungsvoller Worte im Text mit entsprechender Reihung Wort/Zeile und anderes) der Versuch gedeckter Informationsübermittlung erfolgt.

² Der wegen Straftaten gemäß §§ 220 und 222 StGB am 1. 9. 1982 verhaftete und zum politischen Untergrund in Jena gehörende [REDACTED] hatte wiederholt versucht, im Rahmen der Korrespondenz mit seiner Freundin [REDACTED] Informationen aus der Untersuchungshaftanstalt Gera zu übermitteln. Obwohl diese Absichten weitestgehend erkannt und durch entsprechend erwirkte Verfügungen seitens des Staatsanwaltes vereitelt wurden, gelang es [REDACTED] dennoch, auf der Grundlage zuvor mit seiner Freundin vereinbarter Verhaltensweisen und deren Umschreibungen Nachrichten über seine Aussageverweigerungen und "Hungerstreiks" zu übermitteln. Von der [REDACTED] wurden diese Informationen über Mittelspersonen den westlichen Massenmedien zugeleitet. Darüber hinaus waren in der für [REDACTED] bestimmten Korrespondenz wiederholt die Buchstaben A und I, aber niemals in einem Schriftstück zugleich, durch Unterstreichungen und anderes mehr hervorgehoben worden. Später wurde bekannt, daß damit dem [REDACTED] die Einbeziehung von "Amnesty International" mitgeteilt werden sollte.